

Gemeinde Waldbach-Mönichwald

A-8252 Mönichwald, Karnerviertel 8, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Tel. 03336-4478 / Fax.03336-4478-4,

E-Mail: gde@waldbach-moenichwald.gv.at

GZ: 76/2021

Waldbach-Mönichwald, am 15.01.2021

K U N D M A C H U N G

gem. § 92 (1) und (2) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF iVm § 42a Stmk.
Raumordnungsgesetz 2010 wird kundgemacht:

Fortführung der Örtlichen Raumordnung

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die Örtliche Raumplanung hervor.

Aufgrund des Vorliegens von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen für die neu geschaffenen Gemeinden haben Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen. Ferner haben gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 neu geschaffene Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept (§ 21 StROG 2010) und einen Flächenwidmungsplan (§ 25 StROG 2010) zu erstellen.

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) sowie § 42a (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Erstellung des ersten Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Waldbach-Mönichwald öffentlich auf, Anregungen auf Änderungen der wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungspläne, der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien der ehemaligen Gemeinden einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit von **20. Jänner 2021** (mindestens acht Wochen) **bis 19. März 2021** dem Gemeindeamt Waldbach-Mönichwald, Karnerviertel 8 in 8252 Mönichwald, schriftlich bekanntzugeben.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt der Gemeinde Waldbach-Mönichwald sowie auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.waldbach-moenichwald.gv.at>).

Für unbebaute Grundflächen im Eigentum eines Eigentümers (die größer als (derzeit) 3.000 m² und im Bauland bzw. Anschließungsgebiet gelegen sind) muss nach derzeitiger Rechtslage LGBl. Nr. 6/2020, sofern keine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde, eine Bebauungsfrist festgelegt werden! Wenn diese Grundflächen nach Ablauf der Bebauungsfrist nicht konsumiert werden (bewilligter Rohbau), ist von der Gemeinde die Investitionsabgabe (dzt. € 1,-/m² und Jahr) einzuheben.

Bestehen bereits nicht konsumierte, d.h. rechtmäßig bebaute Baulandgrundstücke mit laufenden Bebauungsfristen bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmenverträgen, so ist der Gemeinde mitzuteilen, wie mit dem Grundstück weiter vorgegangen werden soll.

Der Bürgermeister



Stefan Hold
Stefan Hold

Amtszeiten:

Montag:	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 12.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr